

Amtlicher Teil

Landgemeinde Stadt Großbreitenbach

Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach vom 08.02.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74) hat der Stadtrat der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach in der Sitzung am 30.01.2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

Die Landgemeinde führt den Namen „Stadt Großbreitenbach“.

§ 2 Dienstsiegel

Das Dienstsiegel trägt im oberen Halbbogen die Umschrift „Thüringen“, im unteren Halbbogen die Umschrift „Stadt Großbreitenbach“ und zeigt das Wappen des Freistaates Thüringen.

§ 3 Ortsteile

Das Gemeindegebiet gliedert sich in folgende Ortsteile:

1. Allersdorf,
2. Altenfeld,
3. Böhlen,
4. Friedersdorf,
5. Gillersdorf,
6. Großbreitenbach,
7. Herschdorf,
8. Neustadt am Rennsteig,
9. Wildenspring und
10. Willmersdorf.

Die räumliche Abgrenzung der Ortsteile ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

§ 4 Ortsteile mit Ortschaftsverfassung (Ortschaften)

(1) Die folgenden Ortsteile erhalten eine Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO:

1. Altenfeld,
2. Böhlen,
3. Friedersdorf,
4. Gillersdorf,
5. Großbreitenbach,
6. Neustadt a. Rstg.,
7. Wildenspring.

Die Ortsteile

1. Allersdorf
2. Herschdorf,
3. Willmersdorf

erhalten zusammengefasst zu einer Ortschaft mit der Bezeichnung „Allersdorf, Herschdorf, Willmersdorf“ eine gemeinsame Ortschaftsverfassung gemäß § 45a ThürKO.

Ab Beginn der auf die Kommunalwahl 2019 folgenden Amtszeit des Stadtrates wird die Ortschaftsverfassung getrennt für die Ortsteile Allersdorf, Herschdorf und Willmersdorf eingeführt.

Die räumliche Abgrenzung der Ortschaften ergibt sich aus der als Anlage beigefügten Karte, die Bestandteil der Hauptsatzung ist.

(2) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt nach folgenden Regelungen:

- a) Für das aktive und passive Wahlrecht finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) und der Thüringer Kommunalwahlordnung (ThürKWO) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend Anwendung, wobei an die Stelle des Begriffs „Gemeinde“ der Begriff „Ortschaft“ tritt.

- b) Die Wahl der Ortschaftsratsmitglieder erfolgt entsprechend den Vorschriften für die Wahl der Stadtratsmitglieder gemäß dem ThürKWG und der ThürKWO in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

(1) Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Stadtrat, sich das Anliegen nicht zu Eigen macht.

(2) Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Stadtrat den Bürgern eine Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum).

(3) Absatz 1 und 2 gelten für Bürgerentscheide in Ortsteilen einer Gemeinde und in Ortschaften einer Landgemeinde entsprechend.

(4) Der erfolgreiche Bürgerentscheid hat die Wirkung eines Stadtratsbeschlusses der Gemeinde. In dem Ortsteil einer Gemeinde oder der Ortschaft einer Landgemeinde hat der erfolgreiche Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses des Ortsteilrates oder des Ortschaftsrates.

(5) Das Nähere zur Durchführung von Bürgerbegehren, Bürgerentscheid, Ratsbegehren und Ratsreferendum regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Einwohnerversammlung

(1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Gemeindeangelegenheiten, insbesondere über Planungen und Vorhaben der Gemeinde, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise öffentlich zur Einwohnerversammlung ein.

(2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung Gemeindebedienstete und Sachverständige hinzuziehen.

(3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Gemeindeangelegenheiten, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Gemeinde einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 7 Anzahl der Stadträte

Der Stadtrat besteht aus 20 Mitgliedern. Bis zum Ende der auf die nächste allgemein folgende Amtszeit des Stadtrates, wird die Zahl der Stadtratsmitglieder auf 30 erhöht.

§ 8 Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt der Bürgermeister, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.

§ 9 Bürgermeister

(1) Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

(2) Der Stadtrat überträgt dem Bürgermeister die folgenden Angelegenheiten zur Erledigung in eigener Zuständigkeit:

1. Als Angelegenheit der laufenden Verwaltung geltende Geschäfte bis zu einem Wert von 5000,00 €
2. Der Bürgermeister kann in Angelegenheiten, deren Erledigung nicht ohne Nachteil für die Stadt bis zu einer Sitzung des Stadtrates aufgeschoben werden kann, anstelle des Stadtrates entscheiden. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Stadtratsmitgliedern unverzüglich mitzuteilen.

3. Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Stadtbediensteten. Personalentscheidungen werden auf der Grundlage des Stellenplans und der geltenden Tarifverträge vom Bürgermeister in Übereinstimmung mit dem Stadtrat getroffen.

§ 10 Beigeordnete

Der Stadtrat wählt aus seiner Mitte einen ehrenamtlichen ersten Beigeordneten und einen ehrenamtlichen zweiten Beigeordneten.

§ 11 Ausschüsse

- (1) Der Stadtrat bildet zur Erfüllung seiner Aufgaben einen Hauptausschuss. Er ist berechtigt, weitere Ausschüsse zu bilden.
- (2) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (3) Die Besetzung von Ausschüssen und sonstigen Gremien erfolgt einheitlich nach dem Höchstzahlenverfahren nach d'Hondt.
- (4) Bildung, Zusammensetzung und Aufgaben der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 12 Ehrenbezeichnungen

(1) Personen, die sich in besonderem Maße um die Gemeinde und das Wohl ihrer Einwohner verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden.

(2) Personen, die als Mitglieder des Stadtrates, Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

- Bürgermeister = Ehrenbürgermeister,
- Beigeordneter = Ehrenbeigeordneter,
- Mitglied des Ortschaftsrates = Ehrenmitglied des Ortschaftsrates,
- Ortschaftsbürgermeister = Ehrenortschaftsbürgermeister,
- Stadtratsmitglied = Ehrenstadtratsmitglied,
- sonstige Ehrenbeamte = eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „Ehren-“.

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

(3) Personen, die durch besondere Leistungen oder in sonstiger vorteilhafter Weise zur Mehrung des Ansehens der Gemeinde beigetragen haben, können besonders geehrt werden. Der Stadtrat kann dazu spezielle Richtlinien beschließen.

(4) Die Verleihung des Ehrenbürgerrechts und der Ehrenbezeichnung soll in feierlicher Form in einer Sitzung des Stadtrates unter Aushändigung einer Urkunde vorgenommen werden.

(5) Die Gemeinde kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen.

§ 13 Entschädigungen

(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrats und seiner Ausschüsse als Entschädigung einen monatlichen Sockelbetrag von 20,00 Euro sowie ein Sitzungsgeld von 15,00 Euro für die notwendige, nachgewiesene Teilnahme an Sitzungen des Stadtrats oder eines Ausschusses, in dem sie Mitglied sind. Dabei dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag gezahlt werden.

(2) Stadtratsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls und der notwendigen Auslagen. Selbstständig Tätige erhalten eine Pauschalentschädigung von 15,00 Euro je volle Stunde für den Verdienstausfall, der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Sonstige Mitglieder des Stadtrats, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, erhalten eine Pauschalentschädigung von 10,00 Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen nach diesem Absatz werden nur auf Antrag sowie für höchstens acht Stunden pro Tag und auch nur bis 19.00 Uhr gewährt.

(3) Für eine notwendige auswärtige Tätigkeit werden Reisekosten nach dem Thüringer Reisekostengesetz gezahlt.

(4) Für ehrenamtlich Tätige, die nicht Stadtratsmitglieder sind, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstausfalls bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 1, 2 und 3) entsprechend.

(5) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Entschädigung von 15,00 Euro und die Mitglieder der Wahlvorstände bei der Durchführung der Wahlen am Wahltag sowie erforderlichenfalls für den folgenden Tag eine pauschale Entschädigung von 25,00 Euro. Für die Durchführung von Wahlen mit mehr als zwei Wahlhandlungen wird für den Wahltag eine zusätzliche Entschädigung von 5,00 Euro je weitere Wahlhandlung gewährt.

(6) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:

- der Vorsitzende eines Ausschusses von 15,00 Euro,
- der Vorsitzende einer Stadtratsfraktion von 15,00 Euro.

(7) Die Entschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten wird für die Dauer ihrer Tätigkeit wie folgt geregelt:

1. Für die ehrenamtlichen Beigeordneten der Stadt Großbreitenbach wird die monatliche Aufwandsentschädigung wie folgt festgesetzt:

Erster Beigeordneter: 487,50 Euro,
Zweiter Beigeordneter: 175,50 Euro.

2. Für die bisherigen Bürgermeister der aufgelösten Stadt/Gemeinden wird die monatliche Aufwandsentschädigung als Ortschaftsbürgermeister bis zum Ende der verbleibenden Amtszeit gemäß § 45 a, Abs. 11, Satz 4 in den Ortschaften wie folgt festgesetzt:

Altenfeld: 1.335,00 Euro,
Böhlen: 1.060,00 Euro,
Friedersdorf: 600,00 Euro,
Gillersdorf: 600,00 Euro,
Großbreitenbach: 1.360,00 Euro,
Allersdorf/Hersdorf/Willmersdorf: 1.060,00 Euro,
Neustadt am Rennsteig: 1.335,00 Euro,
Wildenspring: 600,00 Euro.

3. Ab Beginn der auf die nächste Wahl zum Ortschaftsbürgermeister folgenden Amtszeit wird die monatliche Aufwandsentschädigung für die Ortschaftsbürgermeister in den Ortschaften wie folgt festgesetzt:

Allersdorf 330,00 Euro,
Altenfeld: 583,00 Euro,
Böhlen: 583,00 Euro,
Friedersdorf: 330,00 Euro,
Gillersdorf: 330,00 Euro,
Großbreitenbach: 810,00 Euro,
Hersdorf: 330,00 Euro,
Neustadt am Rennsteig: 583,00 Euro,
Wildenspring: 330,00 Euro,
Willmersdorf: 330,00 Euro.

(8) Die weiteren Mitglieder der Ortschaftsräte erhalten für ihre ehrenamtliche Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Ortschaftsräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 Euro. Die stellvertretenden Ortschaftsbürgermeister erhalten keine gesonderte monatliche Aufwandsentschädigung. Im Vertretungsfall regelt sich deren Entschädigung gemäß Absatz 9 Nr. 2.

(9) Ist ein Wahlbeamter verhindert, seine Dienstgeschäfte wahrzunehmen, kann die festgesetzte Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen ersten Beigeordneten oder der weiteren zu Stellvertretern bestimmten ehrenamtlichen Beigeordneten monatlich für die Vertretung

1. eines hauptamtlichen Bürgermeisters bis zur Höhe des Grundgehaltes des Vertretenen,
2. eines ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters bis zu der festgesetzten Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Ortschaftsbürgermeisters erhöht werden. Für jeden angefangenen Tag der Vertretung wird ein Dreißigstel der nach Satz 1 der ThürAufEVO festgesetzten erhöhten Aufwandsentschädigung gewährt.

§ 14 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Stadt erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt „Thüringer Wald Echo“ der Stadt Großbreitenbach.

Auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeit des Aushangs sowie Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Auf den Urschriften der Satzungen sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Kann wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwehrbarer Ereignisse eine Satzung nicht in der durch Absatz 1 festgelegten Form öffentlich bekannt gemacht werden, erfolgt in dringenden Fällen die öffentliche Bekanntmachung der Satzung durch

Aushang an folgenden Verkündungstafeln:

- 1. Allersdorf -> am Dorfsaal,
- 2. Altenfeld -> Marktplatz,
- 3. Böhlen -> Großbreitenbacher Straße,
-> Ortsstraße 54,
-> Ortsstraße 121
- 4. Friedersdorf -> an der Bushaltestelle,
- 5. Gillersdorf -> an der Bushaltestelle,
- 6. Großbreitenbach -> Mörlenbacher Straße,
-> Bahnhofstraße,
-> Markt,
- 7. Herschdorf -> an der Bushaltestelle,
-> am Nahkauf,
- 8. Neustadt -> am Nahkauf,
- 9. Wildenspring -> am Edelhof,
- 10. Willmersdorf -> an der Bushaltestelle.

Nach Wegfall des Hinderungsgrundes wird die öffentliche Bekanntmachung der Satzung unverzüglich in der nach Absatz 1 festgelegten Form nachgeholt; auf die Form der Bekanntmachung ist dabei hinzuweisen.

(3) Die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse oder des Ortschaftsrates erfolgt durch Aushang an den Verkündungstafeln.

Die Bekanntmachung von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats, der Ausschüsse und des Ortschaftsrates

ist mit dem Ablauf des ersten Tages des Aushangs an den Verkündungstafeln vollendet. Die entsprechenden Bekanntmachungen dürfen jedoch erst am Tag nach der jeweiligen Sitzung angenommen werden.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Absatz 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt.

§ 15 Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Gemeinde wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung geführt.

§ 16 Sprachform, Inkrafttreten und Außerkrafttreten

(1) Die in dieser Hauptsatzung verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

(2) Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Großbreitenbach, den 08.02.2019

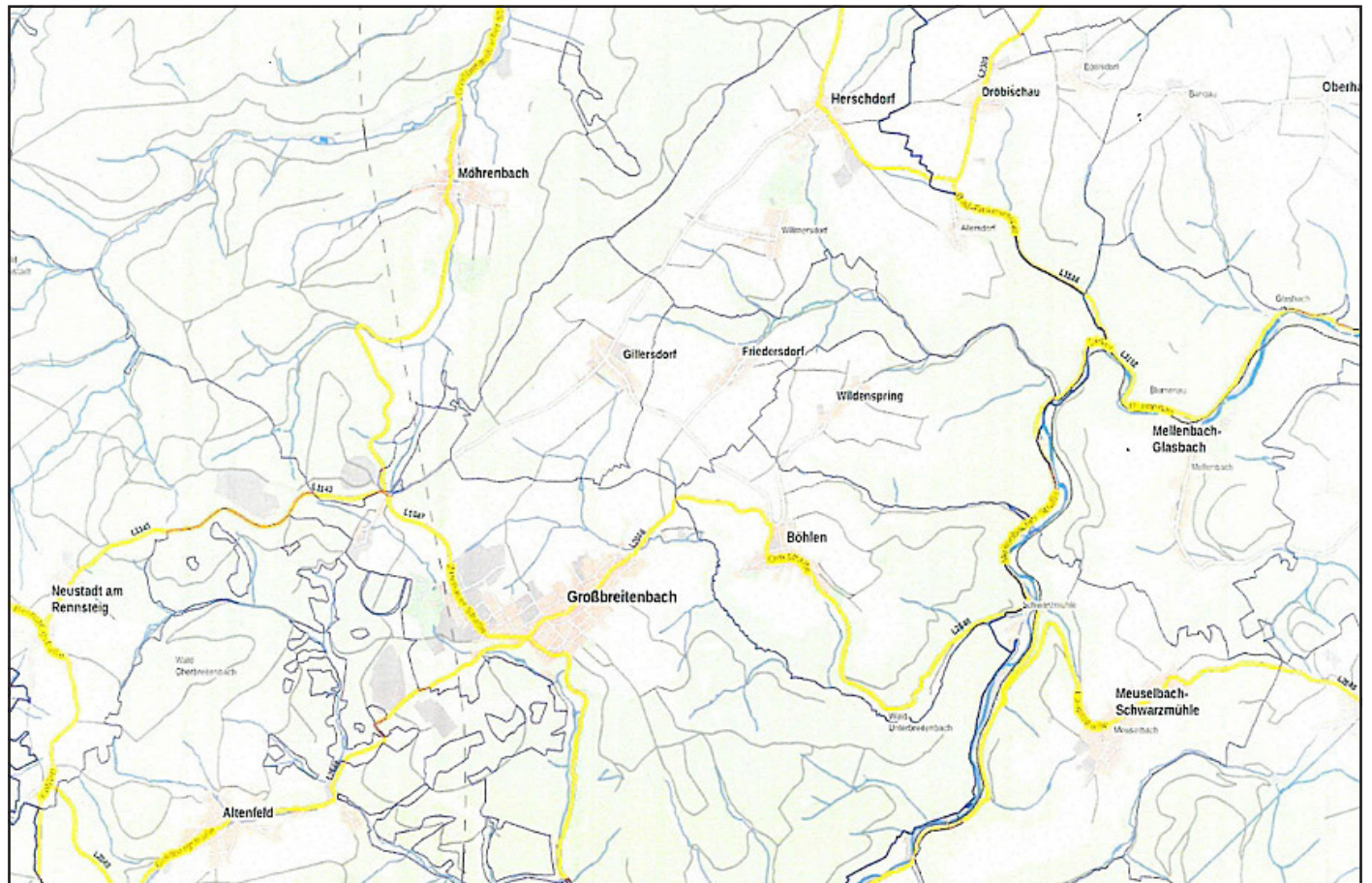
Andreas Beyersdorf
Beauftragter
Landgemeinde Stadt Großbreitenbach -Siegel-

Anlage zur Hauptsatzung der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach (§§ 3 u. 4):

- Karte zur räumlichen Abgrenzung der Ortsteile und Ortschaften

Bekanntmachungshinweis:

Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Landgemeinde Stadt Großbreitenbach, Markt 11, 98701 Großbreitenbach schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.



Anlage: Karte zur räumlichen Abgrenzung der Ortsteile und Ortschaften